

Vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von P. Richter, Universitätsstraße, Paulinum. In Magdeburg in der Creuzschen Buchhandlung, Breitweg Nr. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 152.

Halle, Mittwoch den 4. Juli
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Halle, d. 3. Juli. Nachstehend geben wir die Fortsetzung des amtlichen Nachweises der an der Cholera hierselbst Verstorbenen, und knüpfen dabei an unsere letzte Mittheilung an, da wir glauben, daß selbst bei der stattgehabten Bekanntmachung der Sanitäts-Commission die Aufstellung der Liste nach einzelnen Tagen vielen unsrer Leser nicht uninteressant sein wird. Es starben den

23. Juni	8 Personen,
24. "	10 "
25. "	4 "
26. "	6 "
27. "	8 "
28. "	4 "
29. "	8 "
30. "	1 "

Berlin, d. 2. Juni. Die im 22. Stück der Gesetzsammlung enthaltene Verordnung vom 29. v. M. „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes“ lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:
Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnisaufnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragra-

phen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizei-Behörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

Versammlungen unter freiem Himmel.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

Strafbestimmungen.

§. 13. Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern.

§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins, oder deren Abänderungen, in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizei-Behörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung, und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Theilnehmung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen ausreißt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Presb. rgehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60, 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Dasselbe Stück enthält ferner nachstehende Verordnung vom 30. v. M., betreffend „die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Ordnung der Presse.

§. 1. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Beweinsigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehoben sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die beteiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Seiten sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Anschlagezettel und Plakate.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern nach sich. Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von Fünf bis zu Fünfzig Thalern

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu Fünfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

§. 12. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verleges oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

§. 13. Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein straflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92 Zbl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechtes (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87. des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufrebes zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet; 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt; 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hass oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Vorantsetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hass oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise äußert, welche dieselben dem Hass oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Majestäts-Beleidigung.

§. 20. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehre des Königs verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer durch eines

der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königlichen Hauses u. s. w.

§. 21. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des preussischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem preussischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, einen Geschworenen, ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis dreihundert Thalern bestimmt werden.

Verletzung der Sittlichkeit.

§. 24. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Verleumdung.

§. 25. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hass oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden. Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Öffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 32. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, denselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden

den nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts- Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhäng- ten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat. So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne des vorhergehen- den Paragraphen sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichts- Hofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfbeamten der gerichtlichen Poli- zei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter. Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungs-Richter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlusnahme zu berichten. An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staats-Anwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft angehebe- ne Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbe- nommen. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichts-Hofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Verjährung.

§. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Rich- ters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegen- über, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechen- de Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechen- den Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insofern sie im Wege des Civilprozesses ange stellt werden können, und die Klagen auf Schaden- ersatz vor den Civilgerichten.

Öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

§. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verur- theilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Gerichtsstand.

§. 38. Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlusnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichts- stand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Be- schlagnahme geschehen ist. Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigen- falls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befassten Gerichte er- streckt. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichts-Hofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Ge- richtsstandes (Straf-Prozessordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 die- ser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompe- tenz der Schwurgerichte. Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Presbvergehen nicht betrachtet

(Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61.)

§. 40. Insofern nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplina- risch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestim- mungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert. Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vor- schriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Ver- leumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes un- ter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrach- ten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschrif- ten, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffent- lichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staats- wohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. Insofern die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Ver- ordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfalligen Bestim- mungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Presgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151 bis 155. einschließlic, die §§. 620, 621, Zfl. II, Lit. 20. des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlic und die auf diese Artikel bezügliche Bes- timmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urtundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beige- drucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Man- teuffel. von Strotha. von der Hendt. von Rabe.

Simons.

Berlin, d. 2. Juli. Auf telegraphischem Wege sind folgende Nachrichten aus Baden eingegangen:

Hauptquartier Kuppenheim, den 30. Juni. Das erste und zweite Armee-Corps sind gestern aus der Linie Mühl- berg, Karlsruhe, Durlach gegen die Murg vorgegangen und haben deren rechtes Ufer vom Feinde gereinigt. Gefechte von geringer Bedeutung, indes an einzelnen Punkten von längerer Dauer, haben bei Dligheim, Steinmaurn, Rauenthal, Bisch- weier und Kuppenheim stattgefunden. Am 30sten sind 5 Divi- sionen nach einem längeren Artilleriegefecht bei Kuppenheim und Umgegend über die Murg bis gegen Dos vorgegangen. Rastatt ist cernirt.

Der Correspondent der Darmstädter Zeitung vom Neckar- corps berichtet aus **Rothenfol** auf der Höhe des Schwarz- waldes, unweit Herrenalb, vom 29. Jun. 5 Uhr Morgens: In Folge Marschbefehls des Prinzen von Preußen trat das Neckarcorps gestern Morgen den Marsch durch das Albthal an, um die Murg zu passiren und um am 30. Jun. in die Ebene des Rheinthals bei Dos zu debouchiren. Wir bewegten uns von Etlingen durch das Albthal, Markzell, Frauenalb, Kuhl- mühl (erster württembergischer Ort), den rothenfoler Berg hinan bis hierher, wo die Truppen ein Bivouac bezogen. Der Marsch dauerte gestern sieben, bei der zweiten Brigade sogar neun Stunden. Es scheint hier dem Neckarcorps eine ähnliche Auf- gabe geworden, wie bei der Operation durch den Denwald; was dort die Neckarlinie, ist hier die Murglinie. Debouchirt es rechtzeitig bei Dos, so ist der Feind vollständig umgangen, während ihn der Prinz von Preußen in der Fronte angreift. Nach Dem, was ich vorgestern in Karlsruhe hörte, dürfte allerdings noch ein ernstlicher Widerstand von den Aufständi- schen zu erwarten sein. Der Feind hat das Desfilé bei Gerns- bach verbarricabirt und verschanzt und steht daselbst mit Ge- schütz. Es wurde bestimmt, noch um halb 12 Uhr Nachts hier wieder aufzubrechen und ihn mit Tagesanbruch daselbst zu über- fallen, als plötzlich Gegenbefehl kam.



Kastatt, d. 27. Jun. Gestern Vormittag hielt General Mirosławski Revue über alle hier befindlichen und im Murgthal aufgestellten Truppen; es mögen wohl im Ganzen 40,000 M. (?) sein, die fast alle einstimmig das Verlangen aussprachen, gegen Karlsruhe zu ziehen. Diese Erbitterung auf Karlsruhe soll durch die gute Aufnahme, die den Preußen zu Theil wurde, entstanden sein. (F. J.)

Dos, d. 25. Jun. Heute kam General Sznayde mit Oberstlieutenant Anneke auf unserm Bahnhof an. Derselbe wurde angehalten, weil man ihn im Verdachte des Durchbrennens hatte. Er gab vor, nach Offenburg zur provisorischen Regierung abgehen zu wollen, was auch gewährt wurde, nachdem man jedoch die Pferde der beiden Herren mit Beschlag belegt hatte. Gegen Abend erfuhren wir, daß Sznayde in Weingarten bei seinen eignen Leuten in den Verdacht des Verraths kam, deshalb mißhandelt und am Halse verwundet wurde.

Mannheim, d. 28. Juni. Trübschler, der immer noch seine Eigenschaft als Reichstagsmitglied geltend machte, wird in diesen Tagen zum Behufe der weitem Untersuchung, aus dem Hauptquartier der Preußen wieder hierher zurückgebracht. Gleiches wird auch mit einem gewissen Slet aus Posen geschehen, der gleichfalls mitgenommen war und dem man hauptsächlich die scheußliche Zerstörung von Ludwigshafen zuschreibt.

Karlsruhe, d. 30. Juni. Die Kanonade bei Malsch und Muggensturm, welche gestern Abend um 6 Uhr aufgehört hatte, fing eine Stunde später, gegen 7 Uhr, wieder an und dauerte in ununterbrochener Heftigkeit bis in die Nacht hinein. Zwischen 8 und 9 Uhr vernahm man schweren Geschützdonner, der wahrscheinlich von den Bällen Kastatts herrührte. Wie man jetzt hört, hatte der gestrige Kampf, jedenfalls der hartnäckigste von allen bisher gewesen, das Vordringen des Peucker'schen Korps über die Murg zur Folge. Die Freischaren sollen sehr viele Verluste gehabt, aber auch die Truppen nicht wenig gelitten haben. Einer Bekanntmachung des preussischen Gouverneurs, Oberst v. Brandenstein, zufolge, wird unsere Stadt für die nächste Zeit keine Einquartierung mehr, sondern nur eine Garnison von 1600 Mann und 200 Pferde erhalten. — Für die Verpflegung derselben hat die Stadt zu sorgen. — Trotz der gegentheiligen Angaben einiger Blätter wird die Rückkehr des Großherzogs dennoch so bald nicht erfolgen. Jedenfalls so lange nicht, als der Kriegszustand dauert, und dieser wird erst dann aufhören, wenn die Auführer nach der Strenge des Gesetzes gerichtet sein werden. Die Handhabung des Kriegszustandes geschieht übrigens hier so mild, daß man, die strenge Fremdenkontrolle abgerechnet, gar nichts davon gewahr wird.

Nachschrift. So eben höre ich aus sicherer Quelle, daß die Preußen gestern die Außenwerke von Kastatt genommen haben. Die Favorite ist zusammengeschossen worden. (?) (DPA.-Ztg.)

Karlsruhe, d. 30. Juni. Unaufhörlich dröhnte gestern von Morgens 10 Uhr bis zur einbrechenden Dunkelheit der Donner des schweren Geschüßes, untermischt mit Pelotonfeuer. Längs der ganzen Murglinie, besonders aber bei Bischweyer und Malsch, haben die Korps der Generale v. Peucker, v. Hannecken und v. d. Giöben mit den Aufständischen im heftigen Gesicht gestanden. Diese letztern, in der Stärke von 14—15,000 Mann, fochten mit dem Muth der Verzweiflung, und konnten erst nach der hartnäckigsten Gegenwehr zurückgedrängt werden, der Prinz von Preußen selbst ging dem feindlichen Feuer so nahe, daß mehreren Offizieren seines Gefolges die Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, und die feindlichen Kugeln stets um ihn herumspießen. Auch von Kastatt aus brachten die Aufständischen schweres Geschüß, an welchem sie unsern

Truppen weit überlegen sind, mit großem Erfolg. Dagegen konnten die Preußen von ihrer vielen Kavallerie wegen des bergigen Terrains keinen Gebrauch machen und die preussischen Mannen mußten von einer beabsichtigten Attaque wieder absteigen. Uebrigens wurden die Insurgenten an allen Seiten zurückgedrängt, und ist der Erfolg des gestrigen Tages als ein für uns günstiger anzusehen. Ueber den Verlust, der auch auf Seite der Truppen nicht unbedeutend sein wird, läßt sich noch nichts Bestimmtes angeben. Mehrere Wagen mit Verwundeten wurden in der Nacht hier eingebracht. Heute Morgen schweigt der Kanonendonner gänzlich, ein Zeichen, daß die Waffen ruhen. Die jetzt hier liegenden Mecklenburger werden wahrscheinlich morgen wieder weiter südwärts vorrücken.

Karlsruhe, d. 30. Juni. Aus Freiburg geht uns die sichere Nachricht zu, daß sich die provisorische Regierung von Baden daselbst in Thätigkeit befindet. Die „Neue Freib. Ztg.“ hat in der Person eines gewissen L. Schiffer einen neuen Redacteur erhalten. Derselbe rücht uns auch bereits großartige Lügen auf; so namentlich, daß die preussischen Truppen die heilige Stadt hätten verlassen und den Rückzug antreten müssen u.; verschwiegen wird, daß dieselben bereits gestern bis Kastatt vorgeedrungen sind. — Die Besetzung Baden-Badens durch die preussischen Truppen unter General v. Peucker fand gestern statt. — Gestern haben auch die Insurgenten von der Festung Kastatt auf mehrere in der Nähe gelegene Dörfer geschossen, worin sie Preußen vermutheten; mehrere Gebäude, ja ein Dorf ist beinahe abgebrannt. Den ganzen Tag werden fortwährend gefangene Aufständische eingebracht; diejenigen, welche freiwillig sich der Revolutionsarmee angeschlossen hatten, werden in strengen Gewahrsam gebracht, diejenigen vom ersten Aufgebot aber, die gezwungen mitgehen mußten, werden mit Laupässen in ihre Heimath gewiesen.

Mainz, d. 29. Jun. Am 27. Jun. ist die sichere (?) Nachricht hier eingetroffen, daß das seit längerer Zeit annoncirte österreichische Corps bereits im badischen Oberlande angelangt ist, und dürfte dasselbe wesentlich dazu beitragen, der Insurgentenarmee den Rückzug nach der Schweiz gänzlich abzuschneiden. (Drst. 3.)

Lager vor Fridericia, d. 27. Juni. Seit dem 22. Juni ist hier durchaus nichts vorgefallen, nur heute wird dänischerseits heftig kanonirt, unsererseits indeß nur schwach geantwortet. Am 28. Juni soll, wie es heißt, die Kanonade gegen die feindlichen Schanzen mit Ernst beginnen. Vom Norden haben wir seit einigen Tagen keine neueren zuverlässigen Nachrichten. Eine Landung der Dänen bei Warden scheint gar nicht stattgefunden zu haben; es werden kleine Abtheilungen vom Nordwesten heruntergekommen sein, wir hörten hier nichts weiter davon. Russische Kriegsschiffe sollen an der Westküste Schleswigs gesehen worden sein.

Hubei, d. 29. Juni. Mit Bedauern und Unwillen lesen wir hier die Zeitungsartikel, welche über die Unthätigkeit der Armee in Schleswig-Holstein raisonniren und dem Oberbefehlshaber, Generalleutenant v. Prittwitz, davon die Schuld beimeßten. Jeder, der die Verhältnisse gehörig überfieht und richtig erwägt, muß den Stand des Kriegs, wie er augenblicklich ist, natürlich finden, ja sogar vorausgesehen haben. Generalleutenant v. Prittwitz konnte, bei richtiger Kriegführung von Seiten der Dänen, nichts Anderes thun, als was er gethan hat: die Herzogthümer gegen feindliche Invasionen schützen und Jütland occupiren. Die Dänen wären sehr unersahen in der Kriegskunst gewesen, wenn sie sich, an Zahl schwächer, wie sie sind, uns in offener entscheidender Schlacht gegenübergestellt hätten. Sie haben ganz richtig ihre Truppen auf den Inseln geborgen und occupiren die See, während wir das Land besetzen

und unsere junge Flotte in sichern Häfen bergen. Wer sich den Krieg anders hier vorgestellt hat, wie es die Mehrzahl wohl gethan haben mag, kann nun im Drange nach Thaten leicht mißmuthig und ungeduldig sein, darf aber nicht dem Obergeneral oder der preussischen Politik die Schuld beimessen, welche hier ausschließlich die Verhältnisse tragen. Wir behaupten, daß bei richtiger Operation von Seiten der Dänen Generallieutenant v. Prittwitz mit größtmöglicher Geschicklichkeit und Energie keine anderen Resultate erlangt hätte, als gegenwärtig erreicht sind. Werden die Dänen nicht durch ihre schwindenden Hoffnungen auf fremde Hülfe oder auf deutsche Uneinigkeit von ihren anmaßenden Forderungen herabgestimmt, so kann nur eine gesteigerte Contribution in Jütland, Vermehrung der Flotte und zuletzt der Winter den Streit entscheiden. (B. H.)

Wien, d. 29. Juni. Die Wiener Zeitung meldet: Die Stadt Raab ist am 28. Juni von den k. k. Truppen nach einem blutigen Kampfe mit Sturm genommen worden. Um 4^{1/2} Uhr Nachmittags ist der Kaiser an der Spitze des 1. Armee-Corps in Raab eingezogen.

Italien.

Einem Mailänder Schreiben vom 21. Juni entnehmen wir Folgendes: . . . Daß die Friedensunterhandlungen mit Piemont wieder angeknüpft sind, und daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, sie zu einem baldigen erwünschten Ende geführt zu haben, hat seine Richtigkeit, von einem definitiven Abschluß des Friedens ist jedoch hier bis heute noch nichts Bestimmtes bekannt. Wie verlautet, wird sich binnen wenigen Tagen das erste Armeecorps von hier nach Voralberg in Marsch setzen. (Dir. B.)

Verona, d. 22. Juni. In diesem Augenblick wird hier über die Ergebung Benedigs verhandelt, und zwar von kaiserl. Seite durch den Minister v. Bruck, den Grafen Marzani, ehemaligen Delegaten von Benedig, und mehrere kaiserl. Generale, von Seite Benedigs durch die Parlamentäre, Advocat Calucci und den Gelehrten Pasini. (Dir. Bote.)

Schweiz.

Bern, d. 27. Juni. Der Beschluß der Bundesversammlung hinsichtlich der Militärkapitulationen mit Neapel fängt an, seine schlimmen Wirkungen zu äußern, ehe man von den guten etwas verspürt. Der König von Neapel hat einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Grafen Ludolf hierher gesandt, welcher dem Bundespräsidenten Furrer letzten Samstag sein Beglaubigungsschreiben überreichte und dabei das „Befremden“ seiner Regierung über die Beschlüsse der Bundesversammlung ausdrückte, wodurch rechtskräftige Verträge vernichtet werden. „Die königl. Regierung erwarte zuverlässig, daß dieselben bis zu ihrem Ablauf geachtet werden. Sollte dieses nicht geschehen, so werde sie die eingreifendsten und schwersten Repressalien anordnen. Auf Unterhandlungen könne sie sich gar nicht einlassen, da dieselben zu keinem Zwecke führen.“ Der Bundesrath gab den beiden obersten Räten von dieser Eröffnung Kenntniß und versicherte zugleich, daß er die gefaßten Beschlüsse vollziehe. Ich glaube, man hält an den Beschlüssen fest und gewärtigt, ob der König von Neapel nicht einwilligen werde, die Schweizertuppen nur im Innern seines Reiches zu verwenden. Bis das geschehen ist, bleiben die Werbungen jedenfalls eingestellt. (S. M.)

Frankreich.

Paris, d. 27. Juni. In der heutigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung wurde die Frage über die Fortdauer

des Paris betreffenden Belagerungszustandes mit großer Lebhaftigkeit behandelt. Es wurde in Betreff der beantragten Aufhebung des Belagerungszustandes der Hauptstadt eine motivirte Tagesordnung folgenden Inhalts aufgestellt: „Die gesetzgebende Versammlung fordert die Regierung auf, sich von heute an den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand gemäß zu verhalten und geht zur Tagesordnung über.“ Viele Mitglieder verlangten jedoch den Uebergang zur einfachen Tagesordnung, der auch schließlich durch 353 gegen 162 Stimmen angenommen wurde.

Paris, d. 28. Juni. Noch immer fehlen neue offizielle Nachrichten über Rom. Nur über das Einzelne der Belagerungsoperationen vom 17., 18. und 19. sind Depeschen eingegangen. Unter den zahlreichen Gerüchten, die im Umlauf sind, erregt dasjenige die meiste Aufmerksamkeit, welches von einem Vermittelungs-Anerbieten Englands spricht.

Der Minister des Innern gab gestern dem mit Prüfung des Vorschlages für Aufhebung des Belagerungszustandes beauftragten Comite ausführliche Erläuterungen, welche dasselbe von der Boreiligkeit und Unzweckmäßigkeit des Unsinnens überzeugten. Das Comite beschloß daher, der Versammlung vorzuschlagen, daß der Belagerungszustand so lange fort dauern solle, bis die Regierung dessen Aufhören für durch die Umstände gestattet erachte.

Es scheint, daß zwischen Frankreich und Oesterreich Unterhandlungen im Gange sind, um zu entscheiden, welche Städte des Kirchenstaates provisorisch von den Truppen beider Länder bis zur definitiven Wiedereinsetzung des Papstes in Rom besetzt werden sollen.

Ein Brief aus Civitavecchia vom 21. Juni, 5 Uhr Morgens, meldet, daß viel römisches Geschütz durch die französische Beschießung unbrauchbar geworden sei. Die Römer erwiderten den 20. das Feuer nur schwach. Herzog v. Harcourt, Graf Rayneval und Fürst von Ligne nebst andern Personen waren im französischen Lager angekommen, kehrten aber am 21. nach Gaeta zurück. — Der König von Neapel hat seinen ältesten Sohn zum Vicekönig von Sicilien ernannt. — Man behauptet, der Pabst werde nach der Einnahme Roms abdanken. — In der heutigen Sitzung der gesetzgebenden Kammer erklärte der Präsident Baroche, daß Anträge zu neuen Untersuchungen gegen mehrere Abgeordnete eingereicht seien.

Paris, d. 29. Juni. Herr v. Tocqueville, Minister des Aeußern, hat gestern dem österreichischen Gesandten eine Note über die Unterhandlungen mit Piemont überreicht, worin Oesterreich aufgefordert wird, seine Forderungen an Piemont zu ermäßigen. Piemont, heißt es in der Note, habe sich unter den Schutz Frankreichs gestellt und werde von diesem nicht im Stich gelassen werden. — Der Ministerrath hat beschlossen, sobald der General Dudinot Rom eingenommen haben werde, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf zur Genehmigung der nöthig gewordenen Hülfscubite vorzulegen und bei dieser Gelegenheit Rechenschaft über die Politik abzulegen, die er künftig in der römischen Frage zu befolgen gedenke.

Vermischtes.

— **Merseburg**, d. 28. Juni. Das Amtsblatt der Merseburger Regierung vom 23. d. enthält die Verfügung des Oberbergamtes zu Halle, wonach in den 4 Bergämtern zu Eisleben, Bettin, Haiberstadt und Ramsdorf 11 Sachverständige vorgeschlagen werden, welche künftig nicht allein zur Begutachtung, sondern auch bei Rechtsstreitigkeiten in Bergwerksangelegenheiten zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrecht zugezogen werden sollen.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Gelde.)

Magdeburg, den 2. Juli. (Nach Wispehn.)

Table with 4 columns: Grain type (Weizen, Roggen), quantity, price, and quality notes.

Berlin, den 2. Juli.

Beizen nach Qualität 58-64 pf. Roggen loco und schwimmend 30 1/2-32 pf. ... Weizen fest. Roggen bei reger Frage rasch steigend. Rübsl fest. Spiritus matter.

Eisenbahn-Actien.

Table of railway stocks with columns: Stamm-Actien, Prioritäts-Actien, and various stock names like Berl.-Anhalt, Hambg., etc.

Leipzig, den 2. Juli.

Table of state papers and bonds with columns: Staatspapiere, Angebots, Gesucht, and various paper names like Königlich sächsische Staats-Papiere.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 2. Juli Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll. am 3. Juli Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 2. Juli 42 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 2. bis 3. Juli.

Goldnen Ring: Hr. Rechts-Anwalt Seeligmüller a. Gonnern. Hr. Pred. Art a. Neutirchen. ... Zur Eisenbahn: Hr. Oberförster Leuscher a. Kötschenbrode.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 2. Juli.

Table of financial markets with columns: Name, quantity, price, and currency.



Bekanntmachungen.

Freiwilliger Windmühlen-Verkauf in Ober-Eichstädt. Veränderrungshalber bin ich gesonnen, die mir zugehörige, in Ober-Eichstädt höchst vortheilhaft gelegene, ganz neue Bock-Windmühle mit 1 Mahl- u. 1 Schrot-Gänge, sammt Wohnhaus, Hof und 2 Morgen Land, **Freitag den 6. Juli cr. Vormittags 11 Uhr** in dem Gasthause zur grünen Linde in Ober-Eichstädt freiwillig und meistbietend, unter den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen, zu verkaufen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ober-Eichstädt, d. 25. Juni 1849.
Karl Händel.

Das Meubles-Magazin der hiesigen vereinigten Tischlermeister am Markt, ohnweit der Klausstraße, im Kaufmann Rißel'schen Hause belegen, aufs Reichhaltigste ausgestattet, empfiehlt sich dem Wohlwollen eines hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikums angelegentlichst.

Die zweite Etage meines Hauses, große Ulrichsstraße Nr. 74, ist von jetzt an zu vermieten und zum 1. October zu beziehen.
C. Beyer.

In der Leipzigerstraße Nr. 297 steht die obere Etage, bestehend aus 2 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör sogleich zu vermieten.

Eine sehr gute Bürschbüchse von kleinem Kaliber ist billig zu verkaufen große Brauhausgasse Nr. 427 a.

In ein Material- und Expeditionsgeschäft kann unter annehml. Bedingungen ein Lehrling placirt werden. Zu erfragen in der Mittelstraße Nr. 139 bei Schulze.

Am großen Berlin Nr. 433 ist die untere Wohnung, bestehend aus 5 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör, vom 1. October an eine ruhige Familie zu vermieten.

Heute, Mittwoch den 4. d., versammeln sich die Bürgerwehr-Jäger Punkt 2 Uhr bei Hummelmann zur Schießübung.

Maille.

Heute, Mittwoch, Gesellschaftstag, sowie frischen Speck- und Kaffeeluchen bei W. Bügler.

Messinaer Apfelsinen und Citronen,

in Kisten und ausgezählt, empfiehlt nebst bestem Hamb. Caviar, Sardinetts in Del, Kräuter-Anchovis, beste Brab. Sardellen, à Pfd. 6 und 7 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, neuen Klipp- und Stockfisch
Carl Kramm.

Ein sehr gutes Pianoforte, über sechs Octaven mit englischer Mechanik, ist billig zu verkaufen an der Halle Nr. 808.

Einen Barbiergehilfen und Lehrling sucht der Barbier Friedrich, Leipzigerstraße Nr. 399.

Von heute an halte ich im Gasthof zum goldenen Pflug an und werden Päckete u. dort für mich angenommen.
C. Schreckenberger aus Delisch.

Die Parterrewohnung auf dem großen Schlamme Nr. 953, bestehend aus 2 Stuben, einer großen Kammer, Küche und nöthigem Feuerungsgefaß ist an ruhige Miether vom 1. October zu vermieten.

Ein großer, kalter Keller ist von jetzt an oder den 1. October in Nr. 953 zu vermieten.

Ein ordentlicher Kellnerbursche findet zum 1. August einen Dienst bei Boffe, Kühlenbrunnen.

Ein elegantes Reitpferd, Besraer Gestüts, militairthätig, ist mit Sattel und Zeug zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition des Couriers.

Zum Sternschießen,

Sonntag, den 15. Juli, ladet freundlichst ein der Gastwirth Julius Sast in Holzleben.

Viehauktion.

Auf der Herzogl. Dess. Domaine Sandersleben sollen Sonntag den 8. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr, mehrere übercomplete, noch sehr brauchbare Gespannpferde, sowie auch gegen 200 Stück Masthammel, in Parzellen, meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

In meinem Hause sind mehrere Stuben, Kammern, Küche, Keller, Holz- und Bodengefaß im Ganzen oder getheilt zu vermieten und können auf Verlangen sogleich bezogen werden.

Löbejün, den 2. Juli 1849.

Verwittwete Kammerer Sänicker.

Diejenigen der Herren Feldbesitzer, die geneigt sind, mir für das nächste Jahr Acker zum Rübenbau zu überlassen, bitte ich sich gefälligst schon jetzt zu melden.
v. Gravenitz auf Duez.

Ich empfang eine Sendung sehr fette feinschmeckende neue

Madjes-Heringe,

welche in Tonnen und Schocken billigst, einzeln à Stück 9 $\frac{1}{2}$, 1 und 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, à Dugend 8, 10 und 15 $\frac{1}{2}$, marinirte Heringe aufs Feinste empfiehlt

Carl Kramm.

Ergebene Anzeige.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hier als Büchsenmacher etablirt habe, und nehme Bestellungen auf neue Arbeit sowohl, als auch Reparaturen jeder Art Gewehre an, wobei ich bei prompter Bedienung solide Preise verspreche.

Halle, den 4. Juli 1849.

W. Tornau,
Thalgasse Nr. 854 neben dem Kaufmann Herrn Poliz.

Haus-Verkauf.

Ein im schönsten Theile der hiesigen Promenade, in der Nähe des Universitätsgebäudes belegenes, neu erbautes Wohnhaus mit Gartenanlage soll unter höchst annehmbaren Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Secretair Best, Promenade Nr. 1365.

In dem in der Promenade Nr. 1365 belegenen Hause sind drei Familien-Logis zu resp. 50, 76 und 60 $\frac{1}{2}$ vom 1. October d. J. ab zu vermieten. Gleichzeitig kann zu einem der gedachten Logis der am Hause befindliche Garten mit verpachtet werden. — Alles Nähere beim Secretair Best daselbst.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Tochter Emma mit dem Kaufmann Herrn Ludwig Schulze hier, zeige ich meinen Verwandten und Freunden, jedoch nur auf diesem Wege, hiermit ganz ergebenst an.

Merseburg, den 2. Juli 1849.

C. M. Karlstein.

Als Verlobte empfehlen sich
Emma Karlstein.
Ludwig Schulze.

Bekanntmachungen.

Auction. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die diesjährige Ernte von nachbenannten, dem Gastwirth Karl Köppler zu Teutschenthal gehörigen Grundstücken, nämlich:

- 1) der Hälfte von 1 $\frac{1}{2}$ Acker Feld Nr. 1116 in Teutschenthaler Flur, in der Bosdorfer Untermark,
- 2) der Hälfte von 1 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese Nr. 1897 in der nämlichen Flur,
- 3) von 24 Acker Land Nr. 306 a, 1018 a, 1195, 1252, 1267, 1397, 1444, 1299 a u. b, 1302, 1332, 1313, 1217 a, 1240, 1382 in der nämlichen Flur, und
- 4) von 2 Acker Wiese Nr. 1895 b und 1896 b ebendasselbst in dem am 6. Juli d. J. früh 9 Uhr im Umlauf'schen Gasthose zu Teutschenthal

angesehten Termine im Wege der Auction gerichtlich verkauft werden soll, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Halle, den 30. Juni 1849.

Benemann,
Kanzlei-Direktor.

Gr. Auction von Pferden, Wagen u. Geschirre in Magdeburg.

Sonnabend, den 7. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr, sollen im Gasthose „Zur Sonne“ vor dem Sudenburger Thore in Magdeburg wegen Beendigung eines Fuhr-Entreprise-Geschäfts

circa 30 Stück starke, kräftige, größtentheils junge Spann- und Wagenpferde, worunter mehrere Paare egale, 12 Stück fast neue Leiterwagen mit eisernen Achsen, 30 Stück Kumm- und Sielengeschirre, 1 Paar Kutschsien mit Neusilberbeschlag, Ketten u. dgl. m., meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

V. Käsebier,
Auctions-Commissar.

Ein junges Mädchen, geübt in häuslichen wie in weiblichen Arbeiten, wünscht man in einer gebildeten Familie aufgenommen, damit sie der Hausfrau eine tüchtige Hilfe sein soll, und beanspricht dafür nur eine freundliche mütterliche Behandlung.

Frankirte Anfragen Adr. W. Schmidt, sind in der Expedition des Couriers abzugeben.

Ein mit guten Attesten versehener Knecht findet bei mir sofort einen Dienst.
H. Wagner,
Domplatz.

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Karten.

Pränumerationspreis für jeden Theil auf Druckpapier 3 Thlr. 25 Ngr., auf Velinpapier 5 Thlr.

Früheren Subscribenten auf die Allgemeine Encyclopädie, welchen eine größere Reihe von Theilen fehlt, sowie Solchen, die als Abonnenten neu eintreten wollen, werden die den Ankauf erleichterndsten Bedingungen zugesichert.

Im Jahre 1848 sind neu erschienen:

Erste Section (A—G). Herausgegeben von J. G. Gruber. 47ter und 48ter Theil.
Dritte Section (O—Z). Herausgegeben von M. S. E. Meier. 24ter Theil.

Nachstehende wichtigere Artikel verbürgen den reichen Inhalt dieser neuen Theile:

Erste Section: Forum von Baehr; Fouché von Stramberg; Fouqué, Franke und Franklin von Döring; Fox von Jacob; Francorum annales, Fränkisches Recht, Frauen und Freia von Wachter; Franken von Jaeck; Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. und Freiberg von Heymann; Frankreich von Eiselen; Franz (Kaiser, Könige, Herzöge, Kurfürsten, Fürsten und Fürstbischöfe dieses Namens) von Hormayr, Gottschalk, Wachter, Rüse, Stramberg und Jaeck; Französische Gesetzgebung und französisches Recht von Wirk; Französische Kunst von Quandt; Französische Literatur von Blanc; Frauenkrankheiten von Gruber; Freiburg (Canton) von Daniel;

Dritte Section: Philosophie von Haym; Philostratos von Preller; Philtrum von Klose; Phlogiston von Döbereiner; Phoca von Giebel; Phoenix von Eckermann, Krause, Pässler und Meier; Phoenizien von Movers; Phokaea von Meier; Phokion von Eckermann; Phokias von Krause.

Leipzig, im December 1848.

F. A. Brockhaus.

Kiefern Bauholz, Bretter und Bohlen.

Zur Ergänzung unserer Bekanntmachung, die Offerte obiger Holzarten betreffend, zeigen wir an, daß wir durch bedeutende Ankäufe im Stande sind billige Preise zu stellen und jede Bestellung auf geschnittene Hölzer prompt auszuführen, indem wir neben unserer Wagen-Fabrik eine Dampfschneide-Mühle in Betrieb gesetzt haben. Geehrten Aufträgen sehen entgegen
Gärtner & Fuhse.

Ein Rittergut mit circa 300 Morgen, in der schönsten Lage, mit ausgezeichneten Feldern und Wiesen und guten Gebäuden, soll wegen Familienverhältnissen baldmöglichst gegen ein kleineres Gut im Preis von circa 15—20,000 Thlr. vertauscht werden, bei einer baaren Anzahlung von 15—16,000 Thlr. Darauf bezügliche genaue Mittheilungen bittet man unter Adresse A. S. poste restante Merseburg, schleunigst niederzulegen worauf nähere Nachricht erteilt werden wird.

Verloren wurde am Sonntag von der Rathhausgasse bis nach Giebichenstein ein Therring, in der Mitte des Reifs ein blaues Glöckchen, der Finder wird gebeten, denselben gegen eine dem Goldwerth angemessene Belohnung abzugeben, Rathhausgasse Nr. 233.

Garten-Verpachtung.

Der zu dem Rittergute Sagisborff bei Reideburg gehörige Garten soll von Michaeli dieses Jahres anderweitig verpachtet werden, und haben sich Pächter auf dem Rittergute zu melden.

Sagisborff bei Reideburg,
d. 2. Juli 1849.

Ein Sohn auswärtiger Eltern, welcher eine der hiesigen Schulen besucht, und die Gelegenheit benutzen wollte, sich in der Conversation der französischen Sprache auszubilden, kann freundliche Aufnahme finden in einer Familie, die gewöhnlich nur Französisch spricht. Nähere Auskunft wird erteilt: Große Klausstraße 1ste Etage. Nr. 863.

Das Obst im Funk-schen Garten ist zu verpachten.

5000, 2000, 1000, 800, 500, 300 und 100 R^r sind auszuleihen durch den Actuar Dancker, Schmeerstr. Nr. 480.

Frischer Kalk

Freitag und Sonnabend den 6. und 7. Juli in der Giebichensteiner Amtsziegelei.

Benachrichtigung für Auswanderer.

Das Comtoir für Auswanderer der Herren **Pokrank & Comp.** in **Bremen** expedirt regelmäßig am 1. und 15. jeden Monats während der Dauer der Schifffahrt schöne, große, gekupferte 3mastige Schiffe nach Newyork und Baltimore, so wie im Frühjahr und Herbst nach Neu-Orleans und Galveston.

Der unterzeichnete Agent ist zum Abschluß von Contracten unter den billigsten und vortheilhaftesten Bedingungen ermächtigt und gern bereit, auf portofreie Anfragen über alles Nähere Auskunft zu ertheilen.

Merseburg, am 1. Juli 1849.

Albert Dießchold, Burgstraße Nr. 300.

Außer dem am 8. Juli abgehenden Schiffe, die engl. **Satisfaction**, Capit. **Scob**, werden sodann folgende gekupferte 3mastige Schiffe erster Klasse durch die Herren **Pokrank & Comp.** in **Bremen** abgefertigt:

Am 15. Juli Oromocto,	Capit Kinney.
Diamond,	= Clark.
= 1. August Friends,	= Stern.
= 15. Harry,	= White.

und ist unterzeichneter Agent bevollmächtigt, trotz der Fortdauer der dänischen Blockade Passagiere bis auf die letzten Tage der Expedition anzunehmen.

Merseburg, den 1. Juli 1849.

Albert Dießchold, Burgstraße Nr. 300.

Seit dem 1. Juli erscheint:

Der Reichsadler,

Organ des deutschen Vereins in Halle.

Abonnements-Preis vierteljährlich 20 *gr.*; mit der Post 25 *gr.*

Abonnements nimmt jede Postanstalt und in Halle die **Expedition des Reichsadlers**, Schmeerstraße Nr. 704, an.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Halle in der **Schwetschke'schen Sort.-Buchh.** (Pfeffer):

Staatsweisheit, die, der Bibel. Uralte Stimmen an die neueste Zeit in Aussprüchen und Erzählungen der heiligen Schrift übersichtlich zusammengestellt von einem Bibelforscher. gr. 12. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Dieser die Verhältnisse unserer Tage so nahe berührende Auszug aus der heiligen Schrift ist im ersten Buche zur dritten, im zweiten bis fünften Buche zur zweiten Auflage gelangt. Das eigene Schicksal dieses denkwürdigen Opfers des leidigen Censurzwanges wird nunmehr vollständig sich einen um so größeren Kreis von Freunden erwerben und kann von Hoch und Niedrig als ein wahrer Balsam in der Gegenwart betrachtet werden, Lehrer der Religion aber werden in ihm die reichste Fundgrube für ihre Vorträge finden.

Joh. Ambr. Barth.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 12. Juli c.

Nachmittags 2 Uhr

soll das zur Spörener Pfarre gehörige Getreide, circa 24 bis 30 Morgen, als Roggen, Gerste, Weizen und Hafer auf dem Halme gegen gleich baare Bezahlung in einzelnen Parzellen an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Spören, den 2. Juli 1849.

Ein neuer Handrollwagen sieht zu verkaufen kleiner Berlin Nr. 414.

Junge Mädchen, welche die hiesigen Schulen besuchen wollen, finden freundliche Aufnahme, großer Berlin 421.

Nabwoel zum Saamen ist zu bekommen in der Kellermühle bei Schönewik.

Ein Bursche kann sofort in die Lehre treten beim Schneidermeister **C. Dschak** in Wettin.

Gesunde Ammen von Lande können sich melden bei **Fr. Kohlschreiber** gr. Steinstraße Nr. 177.

Ein junger Mensch, geübt im Rechnen und Schreiben, sucht Beschäftigung. Frankirte Offerten unter der Chiffre **A. H.** wolle man gefälligst in der Exped. d. Bl. abgeben.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Ergebenste Anzeige.

Die Einweihung meines neuen Tanzsalons findet auf kommenden Sonntag den 8. Juli statt, wobei für kalte und warme Getränke und reelle Bedienung bestens gesorgt wird; um zahlreichen Besuch bittet der Gastwirth **Zeidler**.

Wiedemar, den 2. Juli 1849.

Einladung.

Die Trompeter des Königl. Preuß. 3. Ulanen-Regiments werden nächsten Sonntag als den 8. Juli Tanzmusik bei mir halten.

Zu diesem Vergnügen lade ich meine hiesigen und auswärtigen Freunde und Bekannte freundlichst ein.

Leutschenthal.

Eichardt, zur Fortuna.

Zum großartigen Bogelschießen und Tanzvergnügen

Sonntag den 8. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr ladet ganz ergebenst ein

Fr. Damm in **Landenberg**,
Kathskellerwirth.

Zum Sonntag den 8. er. wird zum Kirscheft und Tanzvergnügen ergebenst eingeladen. Zugleich wird ein schön verzierter Luftballon steigen.

Karlsfeld, den 2. Juli 1849.

Großmann.

Ein starker Pferdeknacht mit guten Zeugnissen versehen findet sofort einen Dienst in der Mühle zu Böllberg.

Einladung.

Zu unserm diesjährigen Königsschießen, welches den 8., 9. und 10. d. M. stattfindet, laden wir hierdurch Liebhaber dieses Vergnügens ergebenst ein.

Schraplau, den 1. Juli 1849.

Der Vorstand.

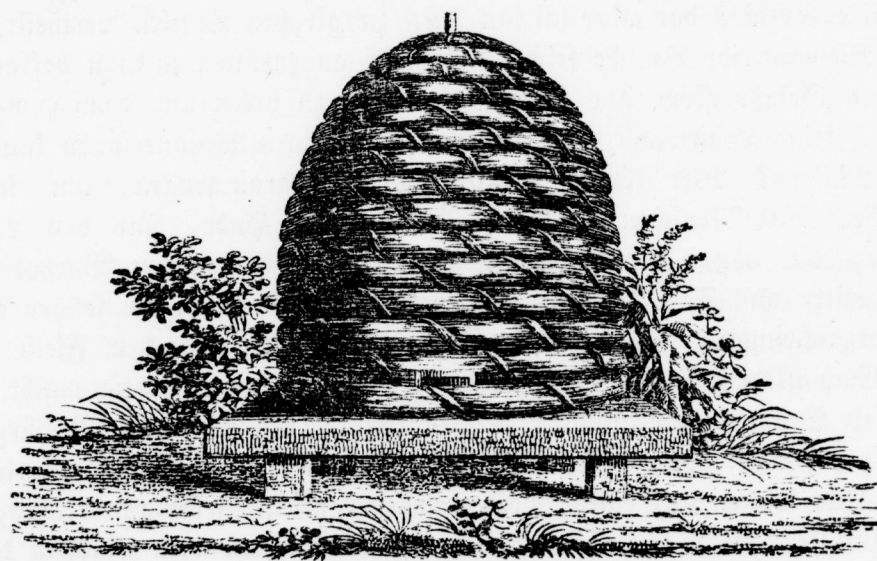
Bouillon und Fleisch-Pasteten täglich wieder frisch bei **Gustav Rind** am Markt.

Bischoffliner Lagerbier à Seidel 1 *gr.* 6 *gr.* empfiehlt **G. Rind**.

Bronce-, Uniform- und Beamtenknöpfe empfiehlt **Mabut**, Schmeerstraße.

Auf dem Rittergute **Dueß** stehen 120 **Masthammel** zum Verkauf.

Brief an die Arbeiter
von
Friedrich Garkort.



Einige Briefe habe ich Euch geschrieben, wohl aufgenommen als guter Rath von Vielen, mißachtet von Manchen, die Brod ohne Arbeit verlangen! In böser Zeit trete ich abermals auf und fordere vor Gericht jene falschen Propheten, welche dem Volke Aufruhr und Verrath predigen, um eine goldene Zeit herbeizuführen. Wo sind jetzt diese Maulhelden, welche, anstatt für ihre faule Sache zu fechten, feige davon liefen und das irgeleitete Volk im Stich ließen. Schmach über die listigen Verführer und Reue über Jene, so der Treue und Pflicht vergaßen!

Deutschlands Einheit ist ein großer Gedanke, allein Bürgerkrieg und Meineid sind wahrlich ein schlechter Kitt für die edle Sache. Wählt gesetzliche Mittel, um des Landes Stimmung auszusprechen, und bessere Männer werden auf Eurer Seite sein. Wer die wahre Freiheit will, der muß durch Sinn für Gesetz und Ordnung sich ihrer würdig machen. Selbstverleugnung heißt die edle Tugend, welche wahre Eintracht schaffen kann, die übe, wer hoch steht oder niedrig, Jeder in seinem Stande. Die Wähler haben Euren Eigennuß aufgestachelt gegen Jene, welche die Früchte des Fleißes und der Sparsamkeit besitzen. Bedenkt doch, wenn das Eigenthum nicht mehr sicher ist, so wird aller Verkehr erliegen und Verwilderung und Mangel das Loos Aller sein. Niemand wird säen, wenn er nicht weiß, daß die Erndte sein Eigen ist. Nicht durch Lottospiel erwirbt der Fleiß sein Kapital, sondern durch Arbeit. Seid vernünftig, bedenkt, daß Niemand Geld verdienen kann, ohne Andere mit verdienen zu lassen. Wenn ein Kaufmann für hundert Thaler Tuch verkauft, so verdient er 10 Thaler und 90 Thaler die Arbeiter, und Jene, so die Wolle und Farbe geliefert haben. Nicht ein Ring zieht den Eimer aus dem Brunnen, sondern eine lange Kette, und aus ihm füllen sich viele Becher für Durstige!

Selbst der Reichste, und wenn er Millionen besitzt, kann nur ein Hemd tragen und nicht mehr essen und trinken, als wie ein Mann; das Uebrige vertheilt sich durch mancherlei Kanäle an Viele. Wäre das Kapital an Alle zu gleichen Theilen vertheilt, so würde in Mangeljahren Niemand im Stande sein, ein Schiff auszurüsten und zu befrachten, um auf seine Kosten und Gefahr Korn aus fremden Ländern zu holen und dem Hunger zu wehren. Wer würde die feine Leinwand oder Spitzen der armen Spinnerinnen kaufen, oder das Gemälde des Malers? Wer könnte 100,000 Thaler daran wagen, um ein Bergwerk zu eröffnen, welches 500 Menschen ernährt! Vertheilt die Habe, und das Land wird eine Armen-Kolonie, die ohne Kunst, Wissenschaft und Bildung der Barbarei anheimfällt! Sieht es nicht unter uns Fabrikherren, Handwerker und Bauern, die früher Arbeiter waren und sich emporgeschwungen haben durch Fähigkeit, Glück und den Fleiß ihrer Hände? Keinem unter Euch ist derselbe Weg verschlossen, wenn Ihr Euch tüchtig macht und es Gottes Wille ist, dessen Ordnung ihr nimmer brechen könnt. Gönnt jedem Mitbürger das. Seine und vergrabt Euer Pfund nicht, damit auch Ihr zu den Getreuen des Evangeliums gerechnet werdet. Nicht Alle können auf einem Posten stehen, allein Jeder ist berufen, seinen Platz mit Ehren auszufüllen. Die treue, fromme Dienstmagd, welche dem Kindlein das erste Gebet lehrt, gilt vor Gott so viel, als der Bischof mit seinem Hirtenstabe! Der Name des Wehrmanns, welcher sein Leben für das Vaterland in die Schanze schlug, steht auf der Denktafel in der Kirche eingeschrieben neben dem seines Generals, und die arme Frau, welche vor Sonnenaufgang das harte Lager verläßt, um durch schwere Arbeit für die Kinder und das Haus zu sorgen, braucht einer Fürstin nicht zu weichen! Zufriedenheit heißt das edle Kraut, welches die Wünsche der Menschen stillt, das pflanze Jeder in seinem Garten und es wird besser stehen mit uns Allen! Es ist gesagt worden, der Lohn muß so gestellt werden, daß jeder Arbeiter leben kann. Gerne sage ich ja, wenn mir Jemand die Möglichkeit zeigt. Hat denn jeder Arbeiter einen Brodherrn? Arbeiten nicht Viele auf eigne Hand auf dem

Acker oder beim Handwerk? Und wenn nun von diesen Einer Weizen säet, wo nur Hafer wächst, oder der andere gutes Leder zu schlecht genähten Schuhen verschneidet, wer soll da für den Pfuscher auslohnern? Herrschen Ordnung und Gesetz in den Ländern, so geht viel Geld um, Jeder kauft und es blüht das Handwerk, und der Lohn steigt für die Fleißigen. Wenn aber Barrikaden die Städte schließen und Freischärler durch die Dörfer schweifen, wo wird dann Arbeit zu finden sein? Man rechnet, daß Elberfeld und Umgegend täglich 80,000 Thaler verloren haben durch die Unruhen. Schaut hinüber nach dem Lande Baden oder der Rheinpfalz, wo das Gefindel aller Länder zusammenläuft, um den ehrlichen Leuten die neue Freiheit zu verleiden, und werdet klüger durch Anderer Schaden! Wenn ein Volk Mangel und Armuth schaffen will, so fange es nur Unruhen an, das Mittel ist sicherer als Wassernoth und Feuersbrunst! Macht jeden Arbeiter fleißig und verständig, und ich büрге dafür, daß alle zu leben haben.

Die welche Euch verführen wollen, predigen den Haß gegen die Fürsten und die Pfaffen. Die Fürsten sind Menschen wie wir, allein es ist nicht fein, von ihren Fehlern mit Uebertreibung zu reden und die Tugenden zu verschweigen; solches geschieht aber von vielen undankbaren Gesellen, welche ihre Wohlthaten genossen haben. Wenn ihr auf dem Throne säßet, täglich umlagert von Tausenden von Bitten und Beschwerden, Querköpfen, Augendienern und redlichen Leuten, Ihr würdet bald inne werden, daß auch ein König saueres Brod ißt! Kein Regiment gedeihet, wo nicht einer befiehlt, das schaut Ihr täglich im eigenen Hause, in der Fabrik und in der Gemeinde, also sei es auch im Staate.

Das Wort Gottes spricht: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist!“ Deshalb klingt es schlecht im Ohr der Wähler. Ich aber sage Euch: Wenn Ihr am Sarge Eurer Lieben oder letzten Hoffnung steht, dann werden sie leidige Tröster sein. Ein Volk ohne Religion kann nicht bestehen und selbst die, welche sie leugnen möchten, horchen in ihrem Gewissen mit Schrecken auf das Urtheil des ewigen Richters, vor dem allein Alle gleich sind.

Es kann und darf nicht Alles beim Alten bleiben, Vieles kann besser werden, wenn man es vernünftig angreift, nichts Unmögliches verlangt, und Jeder seine Schuldigkeit thut. Da spricht man viel von Proletariern ohne das Wort zu deuten. Einen Proletarier nenne ich den, welchen seine Eltern in der Jugend verwahrlost, nicht gewaschen, nicht gestriegelt, weder zum Guten erzogen noch zur Kirche und Schule angehalten haben. Er hat sein Handwerk nicht erlernt, heirathet ohne Brod und setzt seines Gleichen in die Welt, welche stets bereit sind, über anderer Leute Gut herzufallen, und den Krebschaden der Kommunen bilden. Warum sorgen die Gemeinden selbst nicht besser für die Ausrottung dieser Zucht- hauskandidaten? Ferner heiße ich Proletarier: Leute, die, von braven Eltern erzogen, durch die Verführung der großen Städte zu Grunde gegangen sind; Wüstlinge und Zecher, die den blauen Montag heiliger halten als den Sonntag; verlorene Söhne ohne Neue, denen Gesetz und Ordnung ein Gräuel ist. An den Innungen wäre es, solcher Schande des Gewerks vorzubeugen und Zucht und Sitte herzustellen, anstatt ihre Fahnen den Demokraten vorzutragen. Diese beiden Klassen bilden die ächten Hülfsstruppen der Aufwiegler, bestehend aus verdorbenen Schreibern, schlechten Rechnungsführern, Haarspaltern und Doktoren ohne

Kranke, Tudenjungen, weggejagten Militairs und allen Laugenichtsen, die ohne Mühe zu Ehren und Ansehen gelangen wollen!! Sagt mir: Wer von Euch hätte wohl gedacht, daß Deutschland so reich sei an solch' sauberer Gesellschaft? Nicht aber rechne ich zu den Proletariern den braven Arbeiter, dem Gott durch die Kraft seiner Hände und den gesunden Menschenverstand ein Kapital verlieh, welches ihm Niemand rauben kann, es sei denn Krankheit oder Alter. Der wird schon durchkommen, wenn jene bösen Buben die Ruhe und öffentliche Wohlfahrt nicht stören. Diesen ehrenwerthen Leuten muß geholfen werden, durch Hebung der Gewerbe, Vorschufklassen, guten Unterricht für die Kinder und Sicherstellung gegen Krankheit und Invalidität.

Schaut auf die Bergleute, dort ist schon ein guter Anfang gemacht. Um dahin zu gelangen schafft Ruhe im Lande und wählt Leute in die Kammer, so nicht erbittert mit der Regierung zanken, sondern zum Wohle Aller aufrichtig Hand an das Werk legen. Fast zwei Jahre habt Ihr es versucht mit Schreieren, macht jetzt einmal die Probe mit Männern von gemäßigter Gesinnung, so die Freiheit wollen, gesichert durch gesetzliche Schranken nach unten und oben und dann fällt ein unpartheisches Urtheil! Gebraucht das einfache Hausmittel und heilt selbst den Schaden ohne kostspielige politische Quacksalber. Seid Ihr anderer Meinung, so bedauere ich Blut, Geld und verlorene Zeit, allein die bittere Erfahrung führt uns später sicher zusammen, bleiben wir deshalb Freunde nach wie vor.

Ende Mai 1849.



Berlin, gedruckt bei R. Decker.